

Positionspapier der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Referentenentwurf zur Änderung der Erneuerbare- Energien-Verordnung

Wirtschaft & Politik (C-KP)
Karlsruhe/Berlin, 15.05.2020

1. Einleitung

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat einen Vorschlag zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung vorgelegt, mit der technische Anpassungen des EEG-Ausgleichsmechanismus vorgenommen werden sollen. Die Bundesregierung hatte zuvor im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen, dass Haushaltsmittel zur Teilfinanzierung der EEG-Umlage verwendet werden sollen, um diese zu senken. Zudem sei möglich, dass coronabedingt weitere Haushaltsmittel in die EEG-Umlage fließen müssen, um die Wirtschaft und die Konjunktur zu stärken.

Grundsätzlich unterstützt die EnBW eine Absenkung der staatlichen Preisbestandteile des Strompreises für die Verbraucher und das Nutzen der Einnahmen aus dem BEHG. Allerdings sollten Lösungen zur Entlastung der Verbraucherstrompreise in den Blick genommen werden, die nicht erneute Beihilfekontrollen durch die EU-Kommission bei zukünftigen Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verursachen. Mit dem vorliegenden Vorschlag zur technischen Umsetzung geht die Bundesregierung aber genau dieses Risiko ein. Die vorliegende Verordnung klingt zwar nur nach einer technischen Umsetzung, allerdings hat sie erhebliche politische Folgen für die Handlungsfähigkeit bei Regelungen zur Energiewende.

Was der Entwurf des BMWi und auch die Beschlüsse der Bundesregierung vermissen lassen, ist ein klares Konzept, wie die Abgaben und Umlagen im Energiebereich grundsätzlich überarbeitet werden sollen, damit diese eine klima- und umweltpolitische Leitwirkung erzielen und das Prinzip beendet wird, die Energiewende allein über Strompreisbestandteile zu finanzieren.

2. Nutzen der Einnahmen aus dem BEHG

Die EnBW wirbt für eine sektorübergreifende CO₂-Bepreisung und die Verankerung eines CO₂-Mindestpreises ebenso wie für eine klimaorientierte Reform des Steuer-, Abgaben- und Umlagesystems. Beide sind notwendig, um die sektoralen Klimaschutzziele 2030 zu erreichen und stärkere Anreize für klimafreundliche Investitionen zu schaffen. Wir unterstützen die Idee der Bundesregierung, ein relativ einfaches, vor allem schnell umsetzbares Modell zu wählen. Die Einführung des inländischen Brennstoffemissionshandels für die Sektoren Verkehr und Wärme, die nicht im EU-ETS erfasst werden, hält die EnBW im Grundsatz für richtig, allerdings für unnötig komplex umgesetzt. Wir hätten uns stattdessen die Einführung einer CO₂-Komponente auf die bestehenden Energiesteuern vorgestellt. Die Bundesregierung hat sich aber für das BEHG entschieden. Hier begrüßen wir den geeinten Kompromiss zur Verschärfung des Preispfades auf 25 Euro je Tonne CO₂ ab 2021.

Die EnBW hat sich allerdings in ihrem Konzept dafür ausgesprochen, die Einnahmen aus der nationalen Emissionsbepreisung nicht zur Senkung der EEG-Umlage zu nutzen, sondern vorrangig für die Senkung der Stromsteuer auf das mögliche Minimum einzusetzen. Der Vorteil diese Regelung liegt auf der Hand: Eine Zahlung aus Steuermitteln auf das EEG-Konto würde die gesamte Systematik des EEG unter Beihilfevorbehalt oder Beihilfekontrolle stellen. Auch bisher wurden die Novellen des EEG schon mit der EU-Kommission diskutiert und abgestimmt, allerdings gilt mindestens bis zum EEG 2012 die Beihilfefreiheit. Je nach Höhe der Einnahmen aus der nationalen Bepreisung von CO₂ würde die Summe auch nur ausreichen, die Stromsteuer zu senken. Nutzt man die Einnahmen des BEHG zuerst für die Absenkung der Stromsteuer, gewinnt die Bundesregierung die notwendige Zeit, eine weitergehende und beihilferechtlich saubere Absenkung der EEG-Umlage zu formulieren, um perspektivisch steigende Einnahmen aus dem BEHG auch für eine Absenkung der EEG-Umlage zu nutzen.

3. Höhere Steuerzuschüsse auf das EEG-Konto

Ein durch Corona ausgelöster, unerwarteter Anstieg der EEG-Umlage könnte aber genauso wie steigende Erlöse aus dem BEHG eine Senkung der EEG-Umlage über eine Zahlung aus Steuermitteln auf das EEG-Konto auf die politische

Agenda rücken. Die EnBW unterstützt grundsätzlich das Ansinnen der Politik, die staatlich induzierten Stromkostenbestandteile zu senken. Allerdings sehen wir, wie oben schon erwähnt, das Risiko, dass das gesamte EEG einer erneuten beihilferechtlichen Überprüfung unterzogen wird, was für die Souveränität zur Entwicklung einer eigenen Energiepolitik nicht förderlich ist.

Gerade die Entwicklung der Strompreise wegen des coronabedingten Rückgangs der Stromnachfrage lässt eine Unterstützung des EEG-Kontos mit Steuermitteln notwendig erscheinen. Zum einen würde die finanzielle Last und der Liquiditätsverlust der Übertragungsnetzbetreiber für den Ausgleich des EEG-Kontos gemindert. Zum anderen würde eine Absenkung der EEG-Umlage auch im nächsten Jahr für eine wirtschaftliche Belebung sorgen und würde eine Art Wirtschafts- und Konjunkturspritze bedeuten. Wichtig ist allerdings darauf zu achten, wie ein solcher Mittelzufluss ausgestaltet wird. Hier halten wir den Vorschlag des BMWi mit der vorliegenden Änderung nicht für zielführend, denn die Handlungsoptionen der Bundesregierung würden in Zukunft durch die Beihilfekontrolle der EU-Kommission wieder deutlich eingeschränkt.

Die Stiftung Umwelt- und Energierecht aus Würzburg (SUER) hat zu diesem Themenkomplex sehr gute und zielführende Hinweise erarbeitet. Bei der Zahlung von Steuermitteln für Erneuerbare Energien, kommt es entscheidend darauf an, wofür diese Steuermittel genutzt werden. Wir unterstützen den Vorschlag der SUER, dass bestimmte „sachfremde“ Regelungen aus dem EEG herausgenommen und über den Haushalt und die Einnahmen aus dem BEHG gezahlt werden. Die SUER nennt das Beispiel Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) oder aber die Eigenversorgung. Es besteht auch die Möglichkeit, Ausgaben aus dem EEG zu entnehmen, beispielsweise eine Trennung in Alt-EEG-Anlagen und in Neu-EEG-Anlagen. Die Politik sollte aber bei ihrer Entscheidung darauf achten, dass keine Investitionsunsicherheiten entstehen, weder bei der Industrie, sollte die BesAR aus dem Haushalt gezahlt werden, noch bei Betreibern von EE-Anlagen, sollten bestimmte Anlagenkategorien aus dem Haushalt gezahlt werden. Zu umgehen wäre eine solche Unsicherheit dann, wenn Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt über die nächsten Jahre festgelegt würden. Eine solche Regelung würde nicht das gesamte EEG mit beihilferechtlichen Kontrollen „infizieren“. Aus Sicht der EnBW wäre es notwendig, die Absenkung der staatlichen Belastung der Strompreise kurzfristig umzusetzen, vor allem, wenn die EEG-Umlage gesenkt werden soll. Die nächste Anpassung der EEG-Umlage wird bereits am 15. Oktober verkündet, bis dahin muss klar geregelt sein, wie die Maßnahmen umgesetzt werden, damit die ÜNB die Maßnahme einpreisen können. Das Inkrafttreten des BEHG muss nicht zwangsläufig abgewartet werden, um die Absenkung der EEG-Umlage gesetzlich zu regeln.

4. Fazit

Die EnBW plädiert dafür, dass sich die Politik nicht aus Zeitdruck dazu entschließt, ihre zukünftigen Handlungsoptionen bei der Weiterentwicklung des Rahmens für die Energiewende zu beschränken. Entweder können die Einnahmen aus dem BEHG kurzfristig für die Senkung der Stromsteuer genutzt werden, wodurch sich die Politik Zeit für eine durchdachte Nutzung weiterer Einnahmen schafft. Sollte weiterhin auf die Senkung der EEG-Umlage gesetzt werden, plädieren wir dringend dafür, solche Einnahmen nur für einzelne Tatbestände des EEG zu nutzen und nicht einfach eine Einzahlung auf das EEG-Konto vorzusehen und damit die politische Handlungsfähigkeit für die Weiterentwicklung der Energiewende einzuschränken. Es liegen bereits Vorschläge auf dem Tisch, die zügig umgesetzt werden könnten, um rechtzeitig Änderungen umzusetzen, die die Beihilfefreiheit des EEG nicht gefährden.